

Neutralität und Sanktionen

Der 15.5.1955 war mein 8. Geburtstag. An diesem Tag saß ich im Belvederegarten auf den Schultern meines Papas. Der Ausruf, „Österreich ist frei“ vom Balkon des Belvedere vor uns, war eine Dokumentation des Sieges über den Faschismus.

Ein Kommentar von **Georg Zanger**



Das Neutralitätsgesetz vom 26. Oktober 1955, mit dem sich Österreich verpflichtete, keinen militärischen Bündnissen beizutreten und keine Stützpunkte in Österreich zuzulassen, war auf Verfassungsebene eine Entscheidung des österreichischen Parlaments aus freien Stücken. Es geht zurück auf den Wunsch von Dr. Karl Renner, den er am 5. April 1946 dergestalt formulierte:

„Wegen dieser seiner Lage aber kann Österreich sich nicht einseitig, kann sich weder nach Osten noch nach Westen, weder nach Süden noch nach Norden wenden und politisch binden, ohne das Gleichgewicht dieser Interessen zu stören und selbst eine Wiederholung von 1939 mit heraufzubeschwören. Österreich ist in der ernststen und dennoch verheißenden Lage, keinen anderen Partner wählen zu dürfen als – die Organisation der Vereinten Nationen.“

Am 14.12.1955 trat Österreich der UNO bei und anerkannte ausdrücklich sämtliche damit einhergehenden Rechte und Pflichten. Die UNO kann in ihren Gremien, der Vollversammlung und dem Sicherheitsrat, „Maßnahmen bei Bedrohungen oder einem Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ ergreifen, an denen Österreich teilnehmen darf.

Österreich tritt der EU bei

Seit dem Unionsbeitritt ist Österreich auch Teil der europäischen Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach Art. 42 EUV. Eine unmittelbare Einschränkung der Neutralität geht damit aber

nicht einher. Die dort normierte Beistandsverpflichtung wird nur schlagend, wenn ein bewaffneter Angriff auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates stattfinden sollte, was bisher noch nie der Fall war.

Über Forderung von Irland, das wie Österreich neutral ist, wurde darüber hinaus die „irische Klausel“ in die EU-Verträge aufgenommen, wonach Staaten eine Verpflichtung, die ihrer Neutralität entgegensteht, nicht mittragen müssen. Es wird also eine „Opt Out“ Möglichkeit eingeräumt.

Das bemerkenswerte an dieser in Abs. 7 des Art 42 EUV festgeschriebenen Enthaltungsmöglichkeit ist, dass die Nichtteilnahme der Neutralen an EU-Beschlüssen, die geforderte Einstimmigkeit nicht behindert. Das heißt, die übrigen EU-Staaten können ungeachtet dessen wirksame Beschlüsse fassen. Der neutrale Staat wird dadurch nicht gebunden, sie gelten ihm gegenüber nicht.

Österreich wird Mitglied der WTO

Österreich ist durch eine Vielzahl bilateraler Verträge mit anderen Staaten, darunter auch Russland, verbunden. Darüber hinaus wurde Österreich mit deren Gründung am 1.1.1995 Mitglied der WTO. Die EU ist selbst WTO-Mitglied und zusätzlich Vertreterin sämtlicher EU-Staaten in der WTO.

Für alle WTO-Mitglieder, darunter seit 2012 auch Russland, gelten die Normen der Handelsabkommen GATT und GATS.

Das „General Agreement on Tariffs and Trade“, GATT, schützt den internationalen Handel, das „General Agreement on Trade in Services“, GATS, regelt die internationalen Dienstleistungen.

Die WTO kann nach ihrem Statut Wirtschaftssanktionen gegen Mitgliedstaaten verhängen. Artikel 21 GATT normiert eine Ausnahme zugunsten einzelner Staaten nur für Fälle unmittelbarer Bedrohung ihrer Sicherheitsinteressen oder in Durchführung eines Beschlusses der Vereinten Nationen. Die Ukraine kann also Sanktionen gegen Russland verhängen und umgekehrt. Die EU ist hingegen nicht unmittelbar bedroht und erst durch das Sanktionsregime und die aktive Unterstützung der Ukraine vor allem mit Waffenlieferungen involviert. Die Selbstinvolvierung kann aber nicht als unmittelbare Bedrohung durch eine der beiden Kriegsparteien gewertet werden. Die EU ist daher zu den autonomen Sanktionen nicht legitimiert.

In Ermangelung einer Beschlussfassung der dafür vorgesehenen Gremien, muss angenommen werden, dass diese völkerrechtswidrig sind. Rechtstheoretisch gilt schlicht die Macht des Faktischen.

Der Streitbeilegungsmechanismus innerhalb der WTO, welcher genau für solche Fälle geschaffen wurde, ist handlungsunfähig. Seit dort Entscheidungen gegen die Interessen der USA getroffen wurden, weigern sich die USA, notwendige Nachbesetzungen in den dafür vorgesehenen Richtergerichten vorzunehmen. Eine zeitnahe juristische Aufarbeitung scheint also unwahrscheinlich.

Schließlich sind Sanktionen aus grundrechtlicher Perspektive im Hinblick auf die Schutznormen der EMRK und unserer Verfassung zu prüfen.

Die Sanktionen gegen Russland

Die jüngst gegen Russland ergriffenen Wirtschaftssanktionen sind bis hin zur ernsthaft geplanten Verhängung eines regelrechten Energieembargos, in Europa historisch beispiellos. Sie gehen sogar noch weit über die im Kalten Krieg des 20. Jahrhunderts verhängten Maßnahmen hinaus, die im Wesentlichen nur militärisch relevante Technologien betrafen. Der Spiegel vermutete schon 1988 hinter der Coordinating Committee (CoCom) Politik mehr amerikanische Konkurrenzinteressen als handfeste Sicherheitsfragen. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Die USA nutzen ihre einzigartige Weltmachtstellung nicht nur zu politischen Zwecken, sondern auch zur – wettbewerbswidrigen – Unterstützung von US Firmen im internationalen Wirtschaftswettbewerb. Dabei kommt ihnen zugute, dass die National Security Agency (NSA) die „Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication“, SWIFT, kontrolliert.

Inzwischen hat die EU in Übereinstimmung mit den USA insgesamt acht Sanktionspakete erlassen, die praktisch den gesamten Bankenverkehr und Handel mit den wichtigsten Exportgütern, einschließlich Öl, betreffen.

Neben Staatsbetrieben richten sich die Sanktionen gegen sämtliche russischen Privatunternehmen. Für Einzelpersonen wurden zudem Einreiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten normiert. Dabei sind nicht bloß die namentlich genannten Personen betroffen, weil ihnen die Unterstützung, Finanzierung oder Durchführung von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, vorgeworfen wird. De facto werden alle russischen Staatsbürger, die bei europäischen oder russischen Banken in Europa Konten führen, unter Generalverdacht gestellt.

In Verletzung elementarster Grundrechte wurde jüngst sogar die Rechtsberatung russischer Unternehmen verboten. Wohl um zu verhindern, dass diese rechtliche Unterstützung bei der Durchsetzung von allfälligen Rechtsansprüchen infolge der Sanktionspolitik

in Anspruch nehmen. Dieser schamlose Eingriff in judizielle Rechte erscheint in Anbetracht der stetigen Propagierung vermeintlicher Rechtsstaatlichkeit besonders unverschämte.

Sanktionen völker- und grundrechtswidrig

Wie bereits dargelegt, sind Sanktionen der EU ohne entsprechende UNO- oder WTO- Beschlüsse völkerrechtswidrig. Dazu kommt aber, dass auch die grundrechtlichen Normen der EMRK einzuhalten wären. In Verletzung des Art 6 EMRK wurden Personen sanktioniert, ohne sich verteidigen zu können. Eigentlich wäre ein rechtsstaatliches Verfahren, in dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung geboten wird, durchzuführen. Ein glatter Bruch der Unschuldsvermutung! Der EUGH hat schon 2014 Sanktionen gegen Einzelpersonen für nichtig erklärt, weil diese nicht gehört wurden. Die Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens erfolgt nunmehr offenbar geflissentlich!

Selbst in Österreich studierende RussInnen sind von den Sanktionen betroffen. So hat die Raiffeisenbank Ekaterina Mucha, die Gattin des bekannten Verlegers Christian Mucha, vom Zugriff auf ihre Bankkonten gesperrt, obwohl diese österreichische Staatsbürgerin ist. Angeblich sei die Kontensperre auf Betreiben der EZB erfolgt. In diesem Fall wurde die Sperre wegen der Prominenz von Frau Mucha wieder aufgehoben. Die Mehrheit der Betroffenen kann sich allerdings nicht nachhaltig zur Wehr setzen.

Österreichische Unternehmen, die Handel mit Russland treiben, sind genauso betroffen. Einzelne mussten deshalb sogar Insolvenz anmelden. Österreich hätte als neutraler Staat von vornherein die Teilnahme an Wirtschaftssanktionen verweigern können. Zurecht hat der Leiter der Diplomatischen Akademie Emil Brix bei einer Veranstaltung des International Institute for Peace am 13.10.2022 ausgeführt: Wir befinden uns im Wirtschaftskrieg mit Russland. Das verstößt gegen die in unserer Verfassung niedergeschriebene Neutralitätsverpflichtung.

Verletzung des Gleichheitsgebotes

Zu guter Letzt verstoßen die Sanktionen gegen unser verfassungsmäßig garantiertes Gleichheitsgebot. Andere Staaten, die Aggressionskriege geführt haben, wurden nicht sanktioniert, wie ein Blick auf die Angriffskriege der USA in Vietnam, Grenada, Irak II, Kosovo u.v.a.m. zeigt.

Aserbaidshan führt diesen Tage Krieg gegen Armenien. Amnesty International spricht von unsäglichen Gräueltaten, es gibt Beweise für Folterungen, hunderte Tote seien zu beklagen. Die EU hat dennoch keine Sanktionen gegen Aserbaidshan verhängt. Im Gegenteil, lobt Van der Leyen Aserbaidshan wörtlich als „zuverlässigen, vertrauenswürdigen Partner“. Eine unfassbare Doppelmoral!

Zusammenfassung

Eine Teilnahme an rechtswidrigen Sanktionen ist Österreich untersagt. Die Ukraine ist kein EU-Staat. UNO und WTO haben keinen Sanktionsbeschluss erlassen. Es liegen allein deshalb die Voraussetzungen des Art. 21 GATT nicht vor. Die Sanktionen verletzen damit die völkerrechtlichen Verträge der UNO und der WTO. Sie verstoßen zum Teil aber auch gegen Normen der EMRK. Wir sollten tunlichst vermeiden, aus emotionalen Gründen unseren Rechtsstaat zu begraben. 

Dr. Georg Zanger ist Rechtsanwalt in Wien und Master of Business Law der Hochschule in St. Gallen. Er ist darüber hinaus auch Präsident der Austrian Chinese Business Association (ACBA).

E-Mail: Office Georg Zanger <Office@zanger-bewegt.at>